Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 21.

Inhalt: Gesetz über Anwendung der Vorschriften, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, auf die Enteignung von Grundstücken in Festungsbezirken, S. 303. — Anleihegesetz zur Bereitstellung von Mitteln für Kleinbahnen, S. 304. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch die Gesetze vom 1. April 1905, 8. Mai 1916 und 11. Juli 1917 angeordneten Wasserstraßenbauten, S. 305. — Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung, S. 307. — Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 und 3. März 1913, S. 308. — Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Gewerkschaft Concordia in Moys im Kreise Görlitz, S. 309. — Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Aktiengesellschaft Lauchhammer in Lauchhammer im Kreise Liebenwerda, S. 309. — Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Nordfriedhofs in Köln, S. 310.

(Nr. 12085.) Gesetz über Anwendung der Vorschriften, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, auf die Enteignung von Grundstücken in Festungsbezirken. Vom 13. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat in Ausführung des § 14 des Reichsgesetzes über ein Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und 174) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 115), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141 und 1916 S. 9), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41 und 1919 S. 142) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144 und 1920 S. 29) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) finden auf das Verfahren, betreffend die Durchführung von Enteignungen von Gelände auf Grund des vorbezeichneten Reichsgesetzes, Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1921.

§ 2.

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt ist befugt, Verfahrensvorschriften, die mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht vereinbar sind, sinngemäß abzuändern.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12086.) Anleihegesetz zur Bereitstellung von Mitteln für Kleinbahnen. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die folgenden Beträge zu verwenden:

I.	zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen	10 000 000 Mark;
II.	zur Gewährung von Darlehen an notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen	40 000 000 »
	insgesamt	50 000 000 Mark.

(2) Über die Verwendung des Fonds zu I wird der Landesversammlung alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Aufwendungen im Betrage von 50 000 000 Mark eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 2,5 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem

bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197) und des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) anzuwenden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12087.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch die Gesetze vom 1. April 1905, 8. Mai 1916 und 11. Juli 1917 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Änderung

des § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179),
des § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 99) und
des § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1917 (Gesetzsamml. S. 79)

ermächtigt,

1. für Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser und Nebenanlagen ausschließlich des Lippekanals von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt
statt 239 590 000 Mark die Summe von 292 190 000 Mark,
2. für den Lippekanal von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt
statt 44 600 000 Mark die Summe von 577 000 000 Mark,
3. für die Herstellung einer zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein
statt 13 200 000 Mark die Summe von 168 200 000 Mark,

im ganzen statt 297 390 000 Mark die Summe von 1 037 390 000 Mark also zusammen 740 000 000 Mark — siebenhundertvierzig Millionen Mark — mehr zu verwenden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(6) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12088.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zwecks Gewährung von Beihilfen zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung bei der Schaffung neuer Wohnungen dürfen 400 Millionen Mark verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist jährlich mit 3 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa dazugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die

Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12089.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 15. Februar 1921.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und dem dazu ergangenen Nachtrage vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an durchweg um 300 vom Hundert erhöht.

Der Erlaß vom 21. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 349), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. Dezember 1920 aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

(Nr. 12090.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Gewerkschaft Concordia in Moys im Kreise Görlitz. Vom 16. Februar 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Gewerkschaft Concordia in Moys, Kreis Görlitz, zum Zwecke des Kohlenabbaues im unmittelbaren Anschluß an die gegenwärtigen Grubenbaue des ihr gehörigen Braunkohlenbergwerkes Friedrich-Anna bei Moys durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 16. Februar 1921.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Voelkel.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Meister.

(Nr. 12091.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Aktiengesellschaft Lauchhammer in Lauchhammer im Kreise Liebenwerda. Vom 16. Februar 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15 August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Aktiengesellschaft Lauchhammer in Lauchhammer, Kreis Liebenwerda, zum Zwecke des Kohlenabbaues im Anschluß an das ihr

gehörige Braunkohlenbergwerk Lauchhammer III bei Lauchhammer und Naundorf im genannten Kreise durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 16. Februar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Voelkel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Meister.

(Nr. 12092.) Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Nordfriedhofs zu Köln. Vom 17. Februar 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung und des Gesetzes bei der Ausübung des der Stadt Köln durch die Urkunde vom heutigen Tage zur Erweiterung des Nordfriedhofs verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 17. Februar 1921.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.
Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.